

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 23. August 1994

GZ 1055.72/48-I.8.a/94

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird; Krankenanstaltengesetz; Begutachtung

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 98-08/19

Datum: 1. SEP. 1994

Verteilt 02.09.94 Baumg.

D. Kucseray

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates anverwahrt seine dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelte Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R. d.A.:
Altmüller

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 23. August 1994

GZ 1055.72/48-I.8.a/94

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über natürliche
Heilvorkommen und Kurorte
geändert wird; Krankenan-
staltengesetz; Begutachtung

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 22 Abs. 1 der vorgelegten Novellierung sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine bescheidmäßige Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland in Verkehr gebracht werden sollen, vor. Ausgenommen werden von dieser Vorgangsweise gemäß Abs. 5 die Importe jener Heilwässer, die im Rahmen der in den EWR übernommenen einschlägigen Richtlinie 80/777/EWG als Mineralwässer anerkannt sind.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 3) wird dementsprechend auch ausgeführt, daß die Richtlinie 80/777/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern zum Acquis des EWR-Abkommens zählt. Als nicht erfaßt werden unter anderem Wässer bezeichnet, die Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG sind.

- 2 -

Sowohl die genannte Richtlinie 65/65/EWG als auch die nicht genannte Richtlinie 75/319/EWG, die jeweils die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Arzneimittel zum Inhalt haben, sind jedoch gemäß Art. 23 EWR-Abkommen in Verbindung mit Anhang II - in ihrer jeweiligen Fassung - ebenfalls in das EWR-Abkommen übernommen worden. Es darf daher darauf hingewiesen werden, daß diese Richtlinien ebenso, vor allem auch im Hinblick auf den bevorstehenden EU-Beitritt, zu berücksichtigen wären.

Einzelstaatliche Regelungen, auch Verwaltungsmaßnahmen, die eine Diskriminierung von Gemeinschaftsprodukten bewirken, wie z.B. gesundheitspolizeiliche Untersuchungen und Nachweiserfordernisse für Ursprung und Echtheit der Waren werden im Gemeinschaftsrecht als "Maßnahmen gleicher Wirkung" nach Art. 30 EGV (Art. 11 EWR-Abkommen) bezeichnet. Durch eine Berücksichtigung der obengenannten Richtlinien könnte in Zukunft einer solchen allfälligen Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs auch für Heilwässer, die unter Anführung medizinischer Indikationen vertrieben werden, vorgebeugt werden.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A.
Hunke